551

ber formellen Anwendung ber neuen Statuten gilt hier gang bas aleiche wie für das Jahr 1900.

Civilrechtspflege.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Rantons= gerichts des Kantons Schwyz vom 11./13. Juli 1904 bestätigt.

## 72. Arfeil vom 23. Dezember 1904

in Sachen Konkursverwaltung Summ, Betl. u. hauptber.=Rl., gegen Frikart. Rl. u. Unschlugber .= Rl.

- « Deckungsgeschäft »: Eigentumsansprache im Konkurse, gestützt auf einen «Kauf- und Mietvertrag» des Klägers (als Käufer und Vermieter) mit dem Gemeinschuldner. Einrede der Simulation und des agere in fraudem legis. Kompetenz und Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichts, Art. 56, 57, 81 OG. — Darlehen mit verdeckter Pfandbestellung, oder ernstlicher Kauf- und Mietvertrag zur Sicherung des Darlehens?
- A. Durch Urteil vom 6. September 1904 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:
- 1. Die dem Kläger von Albert Humm, Bleicher im Riedtal zu Lofingen gemäß Raufvertrag vom 18. Januar 1901 verkauf= ten, unter A I der Rlage naber bezeichneten Gegenstände find, fo= weit sich diese Kaufsachen noch bei der Konkursmasse befinden, als Eigentum des Rlägers erklärt.
- 2. Demgemäß werden diese Gegenstände als nicht zur Konkurs= masse des Albert humm gehörend erklärt und ist die gegenteilige Verfügung der Konkursverwaltung vom 12. Dezember 1903 auf: gehoben.
- 3. Der pro 1903/1904 laufende Mietzins mit 800 Fr. ift in V. Rlaffe des Konkursprotokolls zu kollozieren.
- B. Gegen dieses Urteils hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit ben Anträgen:

- 1. In Aufhebung fämtlicher Dispositive des angesochtenen Ur= teils feien :
- a) die Dispositive 1 und 2 des bezirksgerichtlichen Urteils zu beftätigen, d. h. die Rlagebegehren Rr. 1, 2, 3 und 4 als un= begründet abzuweisen und Klagebegehren Rr. 5 in dem Sinne gutzuheißen, daß die Berfügung der Konkursverwaltung, wonach bas Darlehen von 10,000 fr. in V. Klaffe kolloziert werbe, aufrechterhalten und dahin erganzt werde, daß ber laufende Bins pro 1903/1904 bis zur Konkurseröffnung ebenfalls in V. Klasse kol= logiert werde:
  - b) (Roften.)
- 2. Für den Fall der Abweifung von Begehren 1 seien die Dis= positive 1 und 2 des obergerichtlichen Urteils dabin einzuschränken, bağ bem Kläger auch das Eigentumsrecht an der goldenen Damen= uhr famt Rette und an den Gegenständen abzuerkennen fei, welche im Prozesse gegen die Grundpfandgläubiger (Jakob humm, Bater, und Spar= und Leihkasse Zofingen) als im Grundpfandnerus inbegriffen erklart murden; eventuell fei die Sache gur Beurtei= lung dieser Punkte an die kantonale Instanz zuruck- oder in ein neues Verfahren zu weisen.
- C. Der Rläger hat fich ber Berufung mit Bezug auf die Ro= ften angeschlossen.
- D. In der heutigen Verhandlung hat zunächst der Vertreter ber Beklagten seine Berufungsantrage erneuert.

Sodann hat der Bertreter bes Klägers den Antrag auf Abweisung der Berufung und Gutheißung der Anschlußberufung ge= stellt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. In dem am 30. September 1903 ausgebrochenen Konkurse bes Albert humm, Färbers in Zofingen, hat ber Kläger, Arzt Frikart daselbst, eine Gigentumsansprache an einer Anzahl Gegen= ftande und eine Mietzinsansprache für bas Sahr 1903 von 800 Fr. geltend gemacht, geftütt auf folgenden, vom Rläger mit Humm am 18. Januar 1901 abgeschlossenen und "Rauf= und Mietvertrag" überschriebenen Bertrag:
- "I. 1. Die Firma Albert Humm in Zofingen verkauft die hie-"nach genannten Objekte: a) Zimmergerätschaften; b) Goldwaren;

- "e) Luxuswagen; d) Ackergerätschaften; e) Bieh; f) Maschinen "und Werkzeuge an E. Frikart, Arzt in Zosingen, zum Preise von "10,000 Fr. . . ." (folgt Aufzählung der Gegenstände im einzelnen).
- "2. Die Besitzübergabe hat heute in dem Fabriketablissemente "der Firma Albert Humm in Zofingen stattgefunden unter Noti= "fikation an die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in "Bern."
- "3. Der Käufer räumt dem Verkäufer das Necht ein, die sämt= "lichen Verkaufsobjekte jederzeit wieder zum Preise von 10,000 Fr. "zu erwerben."
- "II. 1. Herr E. Frikart gibt fämtliche vorgenannte Verkaufs= "objekte der Firma Albert Humm in Miete zu einem jährlichen "Mietzins von 800 Fr., zahlbar jeweils auf 18. Januar."
- "2. Der Mieter hat sämtliche in Miete genommenen Gegenstände "sorgfältig und rationell zu gebrauchen. Dabei hat er uns "brauchbar gewordene sofort zu ersetzen und beschäbigte sofort zu "reparieren, alles auf seine eigenen Kosten."
- "3. Das Mietverhältnis kann vor dem 18. Januar 1902 wes "der von der einen noch von der andern Seite gekündet werden. "Nachher kann dasselbe von beiden Seiten je auf den 18. Juli "und 18. Januar mit vorangehender sechswöchentlicher Kündigung "aufgehoben werden."

"III. Die vorgenannten Segenstände dürfen weder von der "einen noch von der andern Partei verpfändet werden, es sei denn, "daß dies im Einverständnis beider Teile geschehe."

Am Tage bieses Vertragsabschlusses hatten die Kontrahenten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft vom Abschlusse dieses Vertrages Mitteilung gemacht. Die Konkursverwaltung im Konkurse des Albert Humm traf mit Bezug auf die Ansprache des Klägers am 12. Dezember 1903 folgende Verfügung: "Die "von Hrn. E. Frikart, Arzt, geltend gemachten Eigentumsansprüche "werden bestritten und die daherigen Gegenstände als Wassaut werklärt, weil aus den Büchern des Konkursiten hervorgeht, daß "es sich im vorliegenden Falle um ein Darlehen handelt. Die "10,000 Fr. sind als verzinsliche Schuld und die fraglichen "Gegenstände als Vermögensodiekte eingetragen. Es wurde bloß

"biefe Form gewählt, um die mahre Beschaffenheit des Vertrages "(Kaustpfand) zu verbergen. Die Forberung von 10.000 Fr. "wird in V. Klaffe zugelaffen, abzüglich dem zuviel bezahlten Bins. "Damit fällt ber geforderte Mietzins babin." Der Rläger hat daraufhin innert Frist Rlage erhoben mit den Rechtsbegehren: "1. Die dem Kläger von Albert humm, Bleicher im Riedtal zu "Zofingen gemäß Kaufvertrag vom 18. Januar 1901 verkauften "sub A I ber Klage naber angegebenen Gegenftande seien als "Gigentum des Klägers zu erklären. 2. Demgemäß feien biefe "Gegenstände als nicht zur Konkursmasse des Albert humm vor= "genannt gehörend zu erklaren und es fei die gegenteilige Berfu-"gung der Konkursverwaltung vom 12. Dezember 1903 daher "aufzuheben. 3. Es fei bem Rläger das Recht vorzubehalten, ge= "mäß II. 2. bes besagten Kaufvertrages seine Rechte auf Ent= "schädigung wegen fehlenden oder verdorbenen Gegenständen nach "Erledigung biefer Sache gegenüber ber Konkursmasse geltend zu "machen und in V. Klaffe anzumelden. Diefer Borbehalt fei auf "allfällige Abschlagszahlungen aus der Masse an die Gläubiger "auszudehnen. 4. Es sei der pro 1903/4 laufende Mietzins mit "800 Fr. in V. Klasse zu kollozieren. 5. Für den Fall, als dem "prinzipiellen Begehren sub 1 hievor nicht entsprechen werden "follte, sei die Verfügung der Kontursverwaltung, daß 10,000 Fr. "in V. Klaffe kolloziert werben, aufrecht zu erhalten und dahin "zu ergänzen, daß der laufende Zins pro 1903/4 mit 800 Fr. "ebenfalls in V. Klaffe kolloziert werde. . . . " Die Beklagte hält der Klage die Einrede der Simulation, eventuell des agere in fraudem legis, entgegen, und die erfte Inftang hatte biefe Gin= rede in ihrem Urteil, deffen Wiederherstellung die Beklagte mit Berufungsantrag 1 a verlangt, geschützt, und damit die Eigentumsansprache des Klägers abgewiesen. Die II. Inftanz bagegen erachtet die Ginreben der Beklagten als unbegründet.

2. Gegenstand bes vorliegenden Prozesses bilbet die Eigentumsansprache des Klägers an den im Vertrage vom 18. Januar 1901 bezeichneten Gegenständen. Da diese Gegenstände bewegliche Sachen sind und der Kläger sein Eigentumsrecht auf einen mit dem bisherigen Eigentümer abgeschlossenen Vertrag stützt, so ist die Vindikation nach eidg. OR zu beurteilen und die Kompetenz des Bundesgerichts daher gegeben. Der Umstand, daß einzelne der zu Eigentum angesprochenen Gegenstände als Zubehörden zu Liegensschaften bezeichnet werden, schließt die Kompetenz des Bundesgezichts hinsichtlich dieser Gegenstände nicht auß; denn auch mit Bezug auf diese Gegenstände ist die Frage nach dem Eigentumszerwerd des Klägers nach dem eidg. DR, und nicht nach kantonaziem Recht zu entscheiden: auch wenn sie als Zubehörden von Liegenschaften betrachtet werden müßten, und daher nach dem kantonalen Hypothekarrecht und wie Liegenschaften verpfändet werden könnten, so änderte das an ihrer rechtlichen Natur als bewegliche Sachen und insbesondere daran nichts, daß sie nach den sür den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen geltenden Grundsähen vom Kläger zu Eigentum erworben werden könnten.

3. Was sodann die Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichts betrifft, so ist das Schickfal der Rlage, da die Beklagte ihr die Einrebe ber Simulation und eventuell diejenige bes agere in fraudem legis entgegensett, vom Enscheibe dieser Frage abhängig. Hiebei handelt es sich zunächst - bei ber Ginrede ber Simulation — um die Feftstellung bes wirklichen innern Willens ber Barteien, gegenüber bem erklarten Willen bezw. gegenüber ber Bezeichnung, die sie dem Vertrage gegeben haben; der Richter hat diesen wirklichen innern Willen der Parteien festzustellen aus dem Bertrage felbst und aus den begleitenden Umftanden. Die Ent= scheidung hierüber nun kann nicht einzig und ausschließlich dem Tatrichter zustehen und damit dem Bundesgerichte entzogen sein; denn es handelt sich hiebei überall um die rechtliche Würdigung von Tatsachen, um die Frage, welche rechtliche Bedeutung den fest= gestellten Tatsachen — Wortlaut der Vertragsurkunde, begleitende Umftande u. f. w. — zukomme, welche Rechtsfolgen, welches Rechtsgeschäft die Parteien in Wirklichkeit gewollt haben. (Bergl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 1893 i. S. Triefuß gegen Trerler, A. S., XIX, S. 347, Erw. 4, wo das Bundesgericht ohne weiteres die Frage, ob Simulation vorliege, frei geprüft hat; Ur= teil vom 25. Januar 1902 i. S. Brupbacher gegen Konkursmasse Brupbacher, A. S., XXVIII, 2, S. 56 f., Erw. 5, wo die Frage ex professo erörtert ist.)

4. Ift sonach auf die Sache einzutreten, und ist bas Bundes=

gericht in deren rechtlichen Überprüfung überall frei, so ist zunächst in tatfächlicher Beziehung hinsichtlich der Umstände, unter denen ber Abschluß des Vertrages vom 18. Januar 1901, der ben Er= werbstitel für den Kläger bilbet, zustande gekommen, und ber übrigen erheblichen Vorgange nach Vertragsabschluß folgendes an Hand der Aften als festgestellt zu erachten: Vor Abschluß des Bertrages hatte humm ben Kläger um einen Vorschuß ersucht. Wie der Kläger in seiner personlichen Einvernahme vor Bezirts= gericht erklärte, fragte er ben humm zunächst an, wie er finan= ziell stehe, worauf biefer antwortete, sein haus sei bereits belaftet, er könne nur Fahrhabegegenstände geben. Der Rläger ließ bann burch Notar Hauri den Vertrag aufsetzen und auch die Übertra= gung der Versicherungspolize auf ihn regeln. In dieser vom 6. Februar 1901 batierten Bolize find die fraglichen Gegenstände auf 14,400 Fr. geschätzt; die Bersicherung wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Humm hat an den Rläger laut von diesem ausgestellter Quittung am 15. März 1902 "ben Zins für 8. Februar 1902", und am 22. März 1903 "ben Zins für 1903" mit je 800 Fr. bezahlt. Über die Gegenstände, speziell über bas Bieh und über die Werkzeuge, verfügte humm immer frei; die Versicherungsprämie wurde nach wie vor von ihm bezahlt. Den "Raufpreis" von 10,000 Fr. hat er in feinen Büchern als "Vorschuft" buchen laffen.

5. Da die zum Eigentumserwerb nötige Besthesübertragung in casu durch constitutum possessorium, auf Grund eines besonsbern Rechtsgeschäftes, nämlich durch Abschluß eines Mietvertrages, stattgesunden hat und eine Unwirksamkeit dieser Besitzesübertragung wegen Benachteiligung der Rechte Dritter von der Beklagten mit Recht nicht behauptet worden ist, fragt es sich einzig, ob der wirkliche Wille der Parteien auf Abschluß eines Raufgeschäftes und damit auf Übertragung des Eigentums an den Kläger zu vollem Rechte und Genuß gerichtet gewesen sei, oder ob die Parteien nicht vielmehr bloß die Form eines Raufgeschäftes mit anschließendem Mietvertrag gewählt haben, um ein nach ihrer Anssicht umwirksames Rechtsgeschäft dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie ihm den Anschein eines wirksamen Geschäftes gaben. In dieser Beziehung geht nun vorab aus den Akten zur Gewißheit

hervor, daß der wirtschaftliche Zweck, den die Parteien zu erreichen strebten, nicht ber eines Güteraustausches, der Erwerbung von Sachen gegen Leistung eines Raufpreises, war, sondern daß die Absicht auf Hingabe einer bestimmten Geldsumme gegen Sicher= stellung durch Einräumung dinglicher Rechte an Sachen des Geld= nehmers ging, also wirtschaftlich ein Darleben mit Sicherstellung bes Geldgebers bezweckt mar. Denn der "Käufer" hatte an sich keinen Anlag, die fraglichen Gegenstände, die für ibn, als Arzt, ja zum großen Teil unbrauchbar waren und die er auch nicht etwa zum Zwecke des gewinnbringenden Weiterverkaufs konnte er= werben wollen, zu kaufen, sondern es verhielt sich, wie der Rläger selbst fagt, so, daß humm ihn um ein Darleben anging und daß ein "Kauf" nur um deswillen abgeschlossen wurde, um dem Kläger für das dahingegebene oder dahinzugebende Geld Realsicher= heit zu bieten. Wenn aber die ursprüngliche Absicht der Parteien auf ein Darleben mit Realsicherheit ging, fo lag es in bieser Absicht, daß der Geldnehmer zur Rückerstattung verpflichtet werden follte und daß gegen die Rückerstattung des Geldes die dinglichen Rechte, die dem Geldgeber einzuräumen waren, dahinfallen follten. Diese ursprüngliche Absicht der Parteien deutet nicht auf den Willen, die zur Sicherheit des Geldgebers diesem zu überlassenden Gegenstände ihm zu vollem Recht und Genuß, als Eigentum, zu übergeben, sondern auf den Willen, sie ihm als Pfänder zu bestellen, und es könnte sich ernstlich fragen, ob nicht schon wegen dieser ursprünglichen Absicht der Parteien das Vorhandensein eines Darlehens mit Pfandbestellung und nicht eines ernstlich gemeinten Raufvertrages anzunehmen sei. Indessen hat das Bundesgericht in seinem schon zitierten Urteile in Sachen Triefus gegen Drexler - wo es sich ebenfalls um einen Kauf- und Mietvertrag zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung des angeblichen Kaufers und Vermieters handelte — erklärt, aus der Tatfache allein, daß das Geschäft zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung bes Klägers ("Käufers") abgeschlossen worden sei, folge nicht, baß der Wille der Parteien nicht auf Rauf und Gigentumsüber= tragung, sondern auf Berpfändung gerichtet gewesen sei; der ge= bachte Zweck schließe an sich die Ernstlichkeit des Kauf- und Eigentumsübertragungswillens nicht aus; trop biefes Zweckes können

vielmehr die Rechtsfolgen von Kauf und Eigentumsübertragung ernstlich gewollt sein. Wird von diesem Grundsate - ben bas Bundesgericht stets festgehalten bat - ausgegangen, so kann ber Umstand allein, daß ber Bertrag dem "Berkäufer" humm in Art. I 3 das Recht des jederzeitigen Rückerwerbes der Gegenstände jum Breise von 10.000 Fr. gab, jur Annahme bes Simulationswillens nicht als genügend erscheinen, sondern es ist im weitern an Hand der übrigen Bestimmungen bes Vertrages und in Be= rücksichtigung der begleitenden Umstände zu erforschen, ob wirklich trot jenes wirtschaftlichen Zweckes und der ursprünglichen Absicht ber Parteien, doch die Rechtswirfungen eines Raufes und einer Eigentumsübertragung gewollt waren. Das muß nun verneint werden. Runachst ist hier von Bedeutung Riffer II 3 bes Ber= trages, wonach das "Mietverhältnis" nach Ablauf einer gewissen Reit der Untundbarkeit von jedem Teil, also auch vom Gelogeber, bem angeblichen Käufer und Vermieter, gekündigt werden kann. Denn da es sich bei der Mehrzahl der fraglichen Gegenstände -Maschinen, Wertzeuge, Adergerätschaften — um Gegenstände han= delt, deren der angebliche "Berkäufer" und "Mieter" zur Ausübung seines Berufes notwendig bedarf, so kann der angebliche Bermieter ben "Mieter" burch Ausübung des Ründigungsrechts zur Einlösung der "verkauften" Gegenstände zwingen, ihm m. a. W. bie Gelbsumme aufkunden gang gleich, wie wenn es sich um ein Darleben handeln wurde. Dag der "Berkaufer" nicht im Stande gewesen ware, für den Ersatz durch Ankauf anderer Maschinen zu forgen, zeigt die Tatfache, daß er den Kläger um ein Darleben angehen mußte, sowie sein späterer Zusammenbruch. Und wenn vollends, wie es hier der Fall ist, Nuten und Gefahr der "Rauffache" nicht etwa auf den "Räufer" übergeben, sondern beim "Berkaufer" bleiben, so bleibt an dem "Raufgeschäft" nicht mehr viel übrig als die äußere Form, während überall die Rechtswir= kungen — nicht nur die wirtschaftlichen Wirkungen — eines Darlebens mit Pfandbestellung angestrebt und zugesichert, also von ben Parteien gewollt find. Dag die Gefahr der Sachen beim "Berkaufer" blieb, zeigt der Umstand, dag nach der eigenen Ausfage bes Klägers ber "Mieter" verpflichtet war, abgehende Gegen= ftande auf seine Kosten zu ersetzen, ohne Rucksicht auf ein Ber-

schulden besfelben. Von Wichtigkeit hiefür ist die Aussage des Rlägers selber, dahingehend: "Wenn ein Stud Bieh ohne Ver-"schulden humms zu Grunde ginge, so wäre es nach unserer "Auffassung zu Lasten Humms gewesen." Hierin liegt aber der entscheidende Unterschied zwischen dem heutigen Kall und dem Kalle Lawinsky gegen Schneebeli (A. S., XX, 1079 ff.), den der Kläger zu Unrecht zu seinen Gunften anruft. Sodann hat humm nach ber nicht aftenwidrigen und von der II. Initang nicht widerlegten. gegenteils mit humms und bes Rlagers Aussagen übereinftim= menden, Feststellung der I. Instanz sich stets wie ein Gigentumer hinsichtlich der fraglichen Gegenstände benommen. Ru diesen ent= scheidenden Umständen kommen noch die weiteren, von der I. Instanz und von der Minderheit der II. Instanz angeführten binzu: daß der "Kaufspreis" in den Büchern Humms als "Vorschuß" gebucht war; daß Humm nach wie vor die Mobiliarversicherung zahlte; und endlich der Umstand, daß der "Raufpreis" von 10,000 Fr. dem mahren Werte der Gegenstände nicht entsprach. Alle diese Umftände laffen darauf schlieken, daß die Parteien zwar wohl die Absicht hatten, den angestrebten Zweck der Sicherung wenn möglich auf dem Wege des Kaufvertrages mit Mietvertrag zu erreichen, daß fie fich aber doch nicht dazu entschließen konnten. bie Rechtswirkungen bes Kaufes herbeizuführen, sondern daß sie bei einer solchen Gestaltung des Vertragsverhältnisses steben aeblieben sind, wie sie dem Darleben mit Pfandverschreibung eigen ist, daß also ihr wirklicher Wille auf dieses Rechtsgeschäft gegan= gen ist und sie vom Kaufe nur die äußere Form, nicht das innere Wesen gewollt haben. Der Umftand, daß ber Kläger später (im Sahre 1902) dem humm ein Darleben gegen Pfandbestellung gemacht hat, beweist natürlich für den wirklichen Willen der Par= teien beim vorliegenden Rechtsgeschäft nichts. Ebensowenig ist ausschlaggebend, daß der Kläger dem Humm nie gesagt haben will - mit Ausnahme bezüglich des Biehes -, er könne als Eigen= tumer schalten und walten wie er wolle, und daß er sagte, er habe felbstverständlich den Vertrag als Raufvertrag aufgefaßt, und alles Interesse gehabt, den "Rauf" ernst zu nehmen. Die Ginrede ber Simulation ist danach begründet, was die Aufhebung des angefochtenen und die Wiederherstellung des bezirksgerichtlichen Urteils

zur Folge hat. Die Anschlußberufung des Klägers fällt damit ohne weiteres dabin.

Demnach hat das Bundesgericht,

in Gutheißung der Berufung der Beklagten und in Aufhebung bes Urteils des Obergerichts des Kantons Aargan vom 6. September 1904,

## erfannt:

1. Die Klagebegehren 1, 2, 3 und 4 werben als unbegründet abgewiesen.

2. Das Klagebehren 5 wird in dem Sinne gutgeheißen, daß bie Berfügung der Konkursverwaltung, wonach das Darlehen von 10,000 Fr. in V. Klaffe kolloziert wird, aufrechterhalten und dahin ergänzt wird, daß der laufende Zins pro 1903/4 bis zur Konkurseröffnung ebenfalls in V. Klaffe kolloziert wird.

73. Arteil vom 24. Dezember 1904 in Sachen Kraftiger, Rek. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse Sosmann, Rekursgegnerin u. Ber.=Bekl.

Zulässigkeit der Berufung; Berufung gegen einen im Vollstreckungsverfahren ergangenen Entscheid über Festsetzung des Schadenersatzes für Nichtherausgabe eines Schuldbriefes, zu dessen Herausgabe der Beklagte in Gutheissung einer Anfechtungsklage verurteilt worden ist. Haupturteil, Art. 58 OG? Civilrechtsstreitigkeit. Anwendbarkeit eidg. Rechtes? Art. 291 SchKG, Art. 110 ff. OR. Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Bestimmungen kantonaler Prozessgesetze über das Vollstreckungsverfahren.

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

A. Durch Beschluß vom 27. September 1904 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich dahin entschieden:

Der Refurs wird teilweise als begründet erklärt und demgemäß Dispos. 1 des angesochtenen Beschlusses dahin abgeändert, daß die Bestimmung betreffend die Zinsen (5%) seit 2. Mai 1902) gestrichen wird. Im übrigen wird das Dispositiv des Beschlusses vom 9. Juli 1904 in allen Teilen bestätigt.